

## **Niederschrift**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am

**Freitag, dem 14. Mai 2021 um 18.00 Uhr**

im Turnsaal der Volksschule Sirnitz.

**Anwesende:** Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vzbgm. Prieß Markus, 2. Vzbgm. Huber Hannes, Steffani Manuela, Buchacher Martin, Schaar Herwart, DI Süßenbacher Peter, Mag. Hochsteiner Karoline, Kleindienst Erhard, Hofreiter Markus und Wernig Helga

Entschuldigt: niemand

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

### **1. Eröffnung der Sitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er stellt den Antrag um Erweiterung der Tagesordnung:

#### **10. a) Kaufvertrag betreffend den Verkauf des Lacknerhauses – Beschlussfassung b) Verwendung des Käuferlöses und der Rücklage Lacknerhaus**

#### **20. BG Weißes Kreuz – Antrag auf Errichtung einer Schrankenanlage**

#### **21. Änderung der Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

### **2. Bestimmung der Mitfertiger für dieses Protokoll**

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Manuela Steffani und DI Peter Süßenbacher bestimmt.

### **3. Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Hohe Coronazahlen in Sirnitz – Höchststand vor zwei Wochen 1500 der Siebentagesinzidenz.
- Ab Mittwoch den 19.05. gibt es Lockerungen – für unsere Bevölkerung wird beim Landgasthof „Zum Scheiber“ eine Teststraße eingerichtet. 3xwöchentlich geöffnet und wird durch die Firma Cardio Angel betreut. Abrechnung erfolgt über das Gemeindeamt. Die Rückerstattung erfolgt vom Bund.
- Die Sanierung der Steinbrücke konnte innerhalb eines Monats abgeschlossen werden.
- Die Asphaltierungsmaßnahmen IG Wippa wurden durchgeführt.
- Turnsaal wird für etwaige Jahreshauptversammlungen den Vereinen im Mai zur Verfügung gestellt.
- Hochrindl – der Zeitungsartikel in der Kleinen Zeitung zum Projekt [REDACTED] sorgt wieder für Unruhe. Eigendynamik – hier gibt es extremen Handlungsbedarf. Wanderweg- und Loipenvereinbarungen wurden bereits gekündigt,

Anmerkung von GR Markus Hofreiter – bei der Steinbrücke ist unterhalb bei den Abläufen ein Rohr noch anzubringen. Bei den Brückenköpfen sollte eine Leiste angebaut werden, um die Schneeräumung zu erleichtern.

Der Pfeiler in der Mitte ist nicht versiegelt. Bilder werden übermittelt, damit diese dann an Herrn DI Mitterdorfer weitergeleitet werden können.

#### **4. Kontrollausschussbericht vom 13.4.2021**

Die Obfrau des Kontrollausschusses GR Helga Wernig verliest die letzte Niederschrift:

Niederschrift über die Prüfung lt. Tagesordnung der Gemeinde Albeck durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Albeck am Dienstag, dem 13. April 2021.

Dauer der Prüfung: **09:30 – 13:10 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

von prüfenden Organ: Obfrau Helga Wernig, DI Peter Süßenbacher und  
Manuela Steffani

von der geprüften Kasse: Rene Gwenger

#### ***Prüfungszeitraum:***

Letzte Prüfung am 03.12.2020

*Tagesordnung:*

##### **1. Eröffnung der Sitzung**

Obfrau Helga Wernig eröffnet um 09:30 Uhr die Sitzung.

##### **2. Gebarungsprüfung**

Die letzte Prüfung erbrachte folgende Beanstandungen:

Es sollte geklärt werden, ob das Konto bei der BAWAG aufgelöst werden kann und die Postpartnerentschädigung sowie die monatlichen Abbucher der Portogebühren über das Konto bei der Raiffeisenbank abgewickelt werden können, da die Kontoführungsentgelte beim BAWAG-Konto sehr hoch sind.

→ *Das BAWAG-Konto wurde aufgelöst.*

Die heutige Prüfung wurde für die Belegsammlung 2020 von Beleg 1281 – 1562 und 2021 von Beleg 1 - 200 vorgenommen. Weiters wurden auch die Belege des Kassabuches von 298 - 622 geprüft.

Es gibt folgende Beanstandungen, welche bis zur nächsten Kontrollausschusssitzung zu klären sind:

Beleg KB 301 und KB 298 – Unterschrift der Bürgermeisterin fehlt

##### **3. Rechnungsabschluss 2020**

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde erstmals nach der VRV 2015 erstellt und wird anhand des vorliegenden Entwurfes von Rene Gwenger erläutert. Weiters wird die Haushaltsüberwachungsliste mit den Überschreitungen zum Voranschlag besprochen.

Die textlichen Erläuterungen werden bis zur Gemeinderatssitzung noch erweitert und werden mit dem Amtsvortrag ausgesendet.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Rechnungsabschluss 2020 ist auch die Eröffnungsbilanz neu zu beschließen, da sich Änderungen zu dieser ergeben haben.

Folgende Summen weist der Rechnungsabschluss 2020 auf:

***Summe der Erträge und Aufwendungen:***

|                                        |                |
|----------------------------------------|----------------|
| Erträge:                               | € 3.276.656,52 |
| Aufwendungen:                          | € 3.599.495,02 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen:      | € 159.900,00   |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:       | € 192.498,50   |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € - 355.437,00 |

***Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):***

|               |                |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 3.482.258,75 |
| Auszahlungen: | € 3.301.106,63 |

|                                                   |              |
|---------------------------------------------------|--------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € 181.152,12 |
|---------------------------------------------------|--------------|

***Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):***

|               |                |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 1.210.954,28 |
| Auszahlungen: | € 1.217.015,84 |

|                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: | € - 6.061,56 |
|---------------------------------------------------------|--------------|

***Veränderung an Liquiden Mitteln:***

|                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| Anfangsbestand liquide Mittel: | € 859.746,78   |
| Endbestand liquide Mittel:     | € 1.034.837,34 |
| davon Zahlungsmittelreserven   | € 830.530,03   |

***Vermögensrechnung:***

|                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| Summe AKTIVA:                    | € 14.397.079,77 |
| Summe PASSIVA:                   | € 14.397.079,77 |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) | € 4.643.431,83  |

Im Bereich des kumulierten Nettoergebnisses ist der Sollüberschuss aus dem Jahr 2019 nicht als Endbestand 2019, sondern im Endstand 2020 zu führen. Dies ergibt sich mit einer geänderten Mitteilung der Gemeindeabteilung. Dies wird noch korrigiert.

Der Rechnungsabschluss 2020 wird von den Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Bericht des Kontrollausschusses vom 13. April 2021 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kenntnisnahme erfolgt einstimmig

## **5. Eröffnungsbilanz – Änderung – Beschlussfassung**

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am 03. Juli 2020 wurde die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 mit einer Aktiva- und Passiva Summe von € 14.798.377,23 beschlossen.

Im Laufe des Rechnungsjahres 2020 ergaben sich Änderungen zur Eröffnungsbilanz, welche nun erläutert werden:

- Mit Echtabschluss des Rechnungsabschlusses 2019 wurde erst der negative Betrag zum 31.12.2019 am PSK-Konto in der Höhe von € 86,34 in die Bilanz überspielt. Daher ergeben sich Änderungen bei den Positionen B.III und F.I.
- Weiters gibt es aufgrund geänderter Vorgaben durch das Amt der Kärntner Landesregierung eine Änderung des kumulierten Nettoergebnisses sowie beim Saldo der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020. Hier wurde eine Umbuchung des kumulierten Nettoergebnisses (Sollüberschuss

2019) Position C.II auf den Saldo der Eröffnungsbilanz Position C.I in der Höhe von € 24,13 durchgeführt.

- Am Konto 990 – Saldo der Eröffnungsbilanz wurden folgende Beträge aus Vorjahren nachgebucht:

- Nacherfassung des Inneren Darlehens für die Sanierung der Verbindungsstraßen 2017-2019 € -228.000,00
- Nachbuchung des WWF-Darlehens für den BA06 und BA07 der WVA Hochrindl € -122.700,00
- Nacherfassung Schwimmbadzubau € 71.404,49
- Nacherfassung Kapitaltransfers Schwimmbadzubau € -73.788,00
- Nacherfassung digitaler Leitungskataster BA08 WVA Hochrindl € 4.539,12

Die Summen des Vermögenshaushaltes sind der Anlage 1 zu entnehmen und diese bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgelegten Änderungen der Eröffnungsbilanz die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **6. Rechnungsabschluss 2020**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird dieser Niederschrift beigelegten Unterlagen vom Finanzverwalter erläutert. Auch konnte der gesamte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 auf der homepage [www.albeck.at](http://www.albeck.at) heruntergeladen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorgelegten Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich

Stimmenthaltung GR Herwart Schaar und GR Martin Buchacher

## **7. OTI Albeck KG – Rechnungsabschluss 2020**

Der Vorsitzende begrüßt Steuerberater Mag. Harald Fritzer und übergibt ihm das Wort. Mag. Fritzer erläutert kurz den Zweck der OTI Albeck KG und bringt die Bilanz 2020, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, zur Kenntnis.

1.Vizebürgermeister Markus Prieß stellt den Antrag, dem Rechnungsabschluss der OTI Albeck KG für das Jahr 2020 die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **8. Finanzierungspläne Unwetterschäden 2019 und 2020 – Beschlussfassung**

Laut Anordnung der Gemeindeaufsichtsbehörde müssen die Finanzierungspläne für die Unwetterschäden 2019 und 2020 wieder extra geführt werden. Somit ist der Beschluss aus der Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2020 wieder aufzuheben und neu zu beschließen.

*Die Vorhaben in der Oberen und Unteren Schattseite konnten mit Gesamtkosten von € 47.635,65 endgültig abgerechnet werden. Der Sandfang am Ende der Verbindungsstraße Trattenstraße konnte auch fertiggestellt werden. Ausständig ist noch die Steinschlichtung bei der Einfahrt in die Weppernigsiedlung und Sanierung Widitscherstraße.*

Die Vorhaben Unwetterschäden 2019 und 2020 wurden wie folgt zusammengeführt:

*Unwetterschäden 2019 € 105.000,-- und 2020 € 55.000,-- gesamt € 160.000,-- werden durch 50% Bundesmittel d.s. € 80.000,--, BZ Mittel i.R. € 45.000,-- (2020 € 23.000, 2021 € 9.500 und 2022 € 12.500) und Agrarmittel € 35.000,-- finanziert. Die Bundesmittel für die Schäden 2020 können erst im Jänner 2021 beantragt werden.*

*Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für die Behebung der Unwetterschäden 2019 und 2020 mit einem Gesamtrahmen einnahmen- und ausgabenseitig mit € 160.000,-- neu zu beschließen.*

*Beschluss einstimmig*

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den GR-Beschluss vom 7.12.2020 betreffend die Zusammenführung der Unwetterschäden 2019 und 2020 aufzuheben.

Beschluss einstimmig

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den neu vorliegenden Finanzierungsplan für die Behebung der Unwetterschäden 2019 wie ursprünglich mit Baukosten von € 105.000,-- zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt mit 50% Bundesmittel d.s. € 52.500,--, Bedarfszuweisungsmittel i.R. € 32.500,-- (2020 € 23.000,-- und 2021 € 9.500,--) und Landesagrarmittel € 20.000,--.

Beschluss einstimmig

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, den neuen Finanzierungsplan für die Behebung der Unwetterschäden 2020 mit Baukosten von € 55.000,-- zu beschließen. Die Finanzierung erfolgt mit 50% Bundesmittel d.s. € 27.500,--, Bedarfszuweisungsmittel i.R. € 12.500,-- (Bindung im Jahr 2022 ) und Landesagrarmittel € 15.000,--.

Beschluss einstimmig

## **9. MFP 2021 – Neuerliche Beschlussfassung**

Der Mittelfristige Finanzplan für die kommenden Jahre wurde durch die Trennung der Unwetterschäden 2019 und 2020 wieder neu erstellt. Die Summe für das Jahr 2021 hat sich mit € 272.000,-- nicht geändert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorgelegten Mittelfristigen Finanzierungsplan die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **10. a) Kaufvertrag betreffend den Verkauf des Lacknerhauses – Beschlussfassung**

Der vorliegende Kaufvertrag, erstellt von Herrn RA Dr. Mogy wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Die Lastenfreistellung wird mit dem neuen Kaufvertrag durchgeführt. Die Dienstbarkeit für die Zufahrt zum Nachbargrundstück [REDACTED] bleibt bestehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Kaufvertrag in der vorgetragenen Form die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **b) Verwendung des Käuferlöses und der Rücklage Lacknerhaus**

Der Verkaufserlös für das Lacknerhaus in Höhe von € 80.000,00 und die Rücklage in Höhe von € 22.871,50 könnten für den Ankauf von Baugrundstücken Verwendung finden. Eine Abklärung mit der Gemeindeabteilung ist bereits erfolgt.

Derzeit laufen Gespräche betreffend dem Ankauf der Grundstücke von [REDACTED] in Benesirnitz. Es liegt ein mündlicher Antrag von [REDACTED] vor, im Anschluss an ihr Grundstück eine Parzelle käuflich zu erwerben.

[REDACTED] hat mitgeteilt, dass solange [REDACTED] lebt, die Gründe im Oberdorf nicht verkauft werden.

GR Herwart Schaar regt an, betreffend der Baugrundstücke [REDACTED] oder oberhalb der Weppernigsiedlung nachzufragen. Bei den Grundstücken von [REDACTED] sollte im Kaufvertrag verankert sein, dass sich auf diesen eine ev. Altlast der „Dampfsäge“ befindet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, mit [REDACTED] offizielle Verhandlungen von Seiten der Gemeinde Albeck aufzunehmen und das zum Preis von € 37,-- je m<sup>2</sup>. Weiters ist im Vorfeld von der [REDACTED] ein verbindliches schriftliches Kaufangebot mit dem gewünschten Flächenausmaß einzubringen. Auch muss von [REDACTED] die Übernahme der ev. Altlast bestätigt werden.

Beschluss einstimmig

Weiters sollte mit dem Vertragsersteller betreffend der Höhe der Immobilienertragssteuer des Rechtsgeschäftes vorab gesprochen werden.

## **11. WVA Hochrindl BA 9 – Auftragsvergaben**

Bei der letzten Arbeitssitzung betreffend WVA Hochrindl BA 09 und 10 wurde erläutert, dass eine Neuausschreibung der Baumaßnahmen für den Bauabschnitt 09 nichts bringen kann. Begründet wird dies mit der eklatanten Erhöhung der Rohstoffpreise im Jahr 2021 durch die Coronakrise.

Herr DI Obernosterer legt aufgrund der Nachverhandlungen einen neuen Vergabevorschlag vor:

|                                          |              |
|------------------------------------------|--------------|
| Firma M&R Mobilbau GmbH Feldkirchen      | € 125.645,21 |
| Firma Swietelsky AG                      | € 129.286,94 |
| Firma Piplan Druckreduzierschacht Alpl 1 | € 18.809,00  |

Mit der Firma M&R Mobilbau GmbH Feldkirchen wurde noch ein 2%iger Skontoabzug vereinbart.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten für den Bauabschnitt 9 der WVA Hochrindl an die Firma M&R Mobilbau GmbH Feldkirchen mit dem Nettobetrag von € 125.645,21 abzüglich 2% Skonto zu erteilen. Den Auftrag für den Einbau des Druckreduzierschachtes ergeht an die Firma Piplan mit dem Nettobetrag von € 18.809,--.

Beschluss einstimmig

## **12. WVA Hochrindl BA 07 – Kaufverträge mit Marktl/Tiffner**

Es liegen die Kaufverträge für den Ankauf der engeren Quellschutzgebiete der Quellen im Zentrum Hochrindl und Hochrindl-Alpl vor.

[REDACTED] verkauft der Gemeinde Albeck und diese kauft von ersterem aus dessen Liegenschaft EZ 145 GB 72313 Großreichenau das im Teilungsplan des Herrn DI Eberhard Riha vom 12.11.2020, GZ 9347/19, dargestellte Trennstück 1 mit 321 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 1253/1 GB Großreichenau, welches Trennstück zusammen mit dem Trennstück 2 mit 124 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 1252/3 GB Großreichenau der Käuferin das neue Grundstück 1253/11

GB Großreichenau mit 445 m<sup>2</sup> bildet, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, allen Rechten und Befugnissen, womit der Verkäufer es besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war, wie es liegt und steht, ohne aktive Dienstbarkeiten des Gehens und Fahrens gemäß A 2 Nr. 1 und 2 obiger Einlagezahl, um den vereinbarten Kaufpreis von € 7,--/m<sup>2</sup> verkauften Grundes, bei obigem Ausmaß also um € 2.247,-- (zweitausendzweihundertsiebenundvierzig Euro).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Kaufvertrag mit [REDACTED] für den Ankauf von 321 m<sup>2</sup> je € 7,--/m<sup>2</sup> für das engere Quellschutzgebiet „Winklerquellen“ die Zustimmung zu erteilen. Es wird vor Unterfertigung des Kaufvertrages geklärt, was die Erläuterung im A-Blatt betreffend Gehen und Fahren auf sich hat.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmenthaltung GR Herwart Schaar

[REDACTED] verkauft der Gemeinde Albeck und diese kauft von ersterem aus dessen Liegenschaft EZ 21 GB 72347 Zedlitzberg die im Teilungsplan des Herrn DI Eberhard Riha vom 03.12.2020, GZ 9601/20, dargestellten neuen Grundstücke 1575/3 GB 72313 Großreichenau mit 358 m<sup>2</sup>, 1576/7 GB Großreichenau mit 985 m<sup>2</sup> und 1591/3 GB Großreichenau mit 342 m<sup>2</sup>, je samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, allen Rechten und Befugnissen, womit der Verkäufer sie besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt war, wie sie liegen und stehen, um den vereinbarten Kaufpreis von € 7,--/m<sup>2</sup> verkauften Grundes, bei obigen Ausmaß um 12.119,35 (zwölftausendeinhundertneunzehnkommafünfunddreißig). Eine vereinbarte Indexanpassung von € 324,36 wurde einberechnet.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Kaufvertrag mit [REDACTED] für den Ankauf von 1.685 m<sup>2</sup> je € 7,--/m<sup>2</sup> für die drei engeren Quellschutzgebiete im Bereich der Kruckenquellen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich  
Stimmenthaltung: GR 1.Vzbgm. Markus Prieß und GR Herwart Schaar

### **13. ARA Sirnitz – Kläranlage mechanische Vorreinigung - Auftragsvergabe**

Bei der Kläranlage muss die mechanische Vorreinigung erneuert werden. Laut Kostenschätzung der Firma Piplan ist mit Nettokosten von € 43.109,00 zu rechnen. Weiters liegt ein Angebot der Firma Kenda Abwassertechnik mit netto € 53.900 vor. Die Arbeiten sollten so schnell als möglich ausgeführt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag für die Erneuerung der mechanischen Vorreinigung bei der Kläranlage Sirnitz an die Firma Piplan zu vergeben.

Beschluss einstimmig

### **14. Ankauf eines Notstromaggregates – Auftragsvergabe**

Seit kurzem liegen die Richtlinien zur Förderung einer Notstromversorgung für mindestens einen Standort (Leuchtturm) als zentrale Anlaufstelle für Katastrophenfälle in den Kärntner Gemeinden auf. Die Förderung von Seiten des Landes beträgt max. 75% der tatsächlichen von der Förderungswerberin zu tragenden Anschaffungs- und Herstellungskosten und wird als verllorener Investitionszuschuss bis zu einem Höchstbetrag von € 30.000,-- je Standort gewährt. Förderungsgegenstand ist die Anschaffung eines mobilen, dieselbetriebenen Notstromaggregates inklusive Fahrgestells. Weiters die erstmalige Installation einer normgerechten zentralen Einspeisestelle am jeweiligen Standort inklusive der erforderlichen baulichen Maßnahmen. Kleiner als 60 kVA sollte der neue Stromerzeuger auf keinem Fall haben.

Vom Kommandanten der FF Sirnitz wird ein Angebot für eine 60kVA Anlage auf einen Doppelachsanhänger mit Knickdeichsel wie folgt vorgelegt:  
Firma ABB Technik in der Höhe von € 28.346,62 netto.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Notstromaggregates mit 60 kVA, welches den Förderrichtlinien entspricht, zu fassen. Nach Vorliegen von synchronisierten Angeboten von den drei Kärntner Firmen, kann vom Gemeindevorstand dem Bestbieter der Zuschlag erteilt werden. Als Standort des Stromerzeugers wird die Volksschule Sirnitz bestimmt. Weiters wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Art der restlichen Finanzierung von 25 % sicherzustellen.

Beschluss einstimmig

## **15. Urhof Steiner – WC-Anlage – Vergabe der Bauaufträge**

Es wird beabsichtigt, am Urhof Steiner einen Sanitärcontainer mit einer Holzschalung aus Lärche aufzustellen. Weiters soll darauf ein Pultdach mit Lärchenbrettereindeckung und ein Lagerraum zwischen dem Container und dem bestehenden Gebäude errichtet werden.

Es liegen folgende Angebote vor:

Firma Containex für die Lieferung eines Sanitärcontainers mit € 9.200 netto und für die Holzverschalung Firma K u. B-Bau € 16.202,40 und Firma Wilfried Gwenger € 11.369,22 jeweils brutto.

Ein Angebot der Firma Holzbau Bretis Alfons ist trotz telefonischer Nachforderung nicht eingelangt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung eines Sanitärcontainers an die Firma Containex zu vergeben. Der Auftrag für die Holzverschalung soll an die Firma Wilfried Gwenger vergeben werden.

Beschluss einstimmig

## **16. Selbstständiger Antrag – GR Herwart Schaar**

Am 7.12.2020 hat Herr GR Herwart Schaar, Mitglied der Gemeinderatsfraktion „Die Freiheitlichen in Sirnitz“ des Gemeinderates der Gemeinde Albeck einen selbstständigen Antrag gem. § 41 Abs. 1 der K-AGO 2015 gestellt der wie folgt lautet:

*Bezugsnehmend auf die Mitteilung zum Selbstständigen Antrag vom 8.4.2020 möge die Gemeinde allen Grundstückseigentümern mit Flächen landwirtschaftlicher Nutzung die Möglichkeit der Selbsterhebung betreffend all jenen Flächen öffentlichen Gutes die im Zuge der MFA Abgabe (Zusammenwirken Antragsteller mit der LK – Kärnten) das Rechtsverhältnis E zugewiesen haben, nachweislich für den Gemeinderat, mitteilen.*

*Um im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes all jene Flächen öffentlichen Gutes, wo keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden, nach dem Beschluss des Tagesordnungspunktes 6. der GR-Sitzung vom 4.10.2019, den Grundeigentümer der beantragten Flächen, wenn von Diesen gewünschte, unentgeltlich zu überschreiben.*

*Sollte der/dem Antrag nicht bis zum 31.5.2021 behandelt/entsprochen werden, sehe ich mich veranlasst bei den zuständigen Gerichten Beschwerde beziehungsweise Klage gegen die Gemeinde Albeck einzubringen.*

*GR Herwart Schaar erläutert seinen Antrag im Zusammenhang mit der Abtretung für die [REDACTED] Es kann kein öffentliches Gut verschenkt werden, es soll wie in der Vergangenheit immer verkauft werden. Von Seiten der Gemeinde sollte eine Mitteilung an die Landwirte erfolgen, dass die Möglichkeit für alle besteht, im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes.*

*Der Bürgermeister hält fest, dass es zu keiner Schenkung gekommen ist, sondern es war eine Ersitzung. Die Bewirtschaftung wurde im guten Glauben durchgeführt und das Gegenteil konnte von*

*Seiten der Gemeinde nicht bewiesen werden. Auch war der Streitwert zu gering, um einen Prozess anzustreben. Für die Gemeinde Albeck ist es nicht möglich, aufgrund der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mittels Ausschreibung den Landwirten anzubieten, öffentliche Flächen von der Gemeinde Albeck geschenkt zu bekommen.*

*Laut GR Herwart Schaar, wird eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden. Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Gemeindevorstand vorberaten und das Ergebnis wird dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Kenntnis gebracht.*

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Antrag abzulehnen, da die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mit diesem Antrag nicht vereinbar sind .

Beschluss mehrheitlich  
Stimmenthaltung GR-Fraktion die Freiheitlichen in Simitz

## **17. Erlassung einer neuen Geschäftsordnung**

Die neue vorliegende Musterverordnung des Kärntner Gemeindebundes wurde wie folgt angepasst und liegt zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vor:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck  
vom 30. April 2021, Zahl: 004-1/2021/II,  
mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird  
(Geschäftsordnung)**

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

(1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende<sup>1</sup> bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat, um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

## § 2

### Verlauf der Sitzungen<sup>2</sup>

**Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nur zweimal und nicht länger als drei Minuten<sup>3</sup> sprechen.<sup>4</sup>**

## § 3

### **Schluss der Debatte**

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

## § 4

### Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

## § 5

### Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten<sup>5</sup> nicht übersteigen.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Bei Bedarf übernehmen, sonst streichen.

<sup>3</sup> Gemäß § 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO) darf die Redezeit der Abgeordneten auf weniger als eine halbe Stunde nicht herabgesetzt werden.

<sup>4</sup> Gemäß § 50 Abs. 1 K-AGO darf das Rederecht eines Mitgliedes des Gemeinderates in den Sitzungen des Gemeinderates durch die Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen werden.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

- a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
- b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
- c) Anträge auf Vertagung
- d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
- e) Anträge auf Schluss der Debatte
- f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
- h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

## **§ 6**

### **Abstimmung und Beschlussfassung**

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.<sup>7</sup>

(4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

---

<sup>5</sup> Gemäß § 58 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO) darf z.B. die Redezeit der Abgeordneten auf weniger als eine halbe Stunde nicht herabgesetzt werden.

<sup>6</sup> Gemäß § 50 Abs. 1 K-AGO darf das Rederecht eines Mitgliedes des Gemeinderates in den Sitzungen des Gemeinderates durch die Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen werden

<sup>7</sup> Bei Bedarf übernehmen, sonst streichen

## § 7

### Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

## § 8

### Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, jedoch maximal € 5.000,00 nicht übersteigen.<sup>8</sup>

**RA 2018 Abschnitt 92 € 353.600 x 5% = € 17.680**

## § 9

### **Niederschrift**

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

---

<sup>8</sup> Demnach fallen unter diese Übertragungsermächtigung nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche in der vom Gemeinderat festgelegten Betragsgrenze ihre Deckung finden, z. B.

- Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
- Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Sie sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

(3) **Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.**

(4) **Die Fertigung der im Original zu unterschreibender Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.**

## **§ 10**

### **Pflichten des Leiters des inneren Dienstes**

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.<sup>9</sup>

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom **20. Mai 2016**,  
Zahl: 004-1/2016/I, **außer Kraft**.

Antrag von GR Herwart Schaar: Nachdem sich die neue Geschäftsordnung an die Neufassung der AGO anpassen wird, stelle ich den Antrag den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Beschluss einstimmig

## **18. Übernahme Asphaltierungskosten Gehweg im Bereich Sirnitz Nr. 31**

■■■■■ hat einen Antrag auf Übernahme der Asphaltierungskosten für den öffentlichen Gehweg im Bereich ihrer neuen Betriebseinfahrt in der Höhe von € 2,128,80 brutto gestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Asphaltierungskosten für den öffentlichen Gehweg in Höhe von € 2.128,80 brutto zu übernehmen. Der Gehsteig muss von den Parkflächen abgegrenzt und als solcher ersichtlich bleiben.

Beschluss einstimmig

## **19. Ankauf Parz.Nr. 3/2 KG Großreichenau**

Je zu einem Drittel besitzen ■■■■■ und ■■■■■ das Grundstück 3/2 KG Großreichenau. Auf diesen befindet sich ein Teil des Dorfplatzes, das Kauf- und Wohnhaus, Parkflächen und das Lager. Es wird die gesamte Parzelle mit den darauf befindlichen Objekten zum Kaufpreis von € 275.000,-- angeboten. Der Sparmarkt hat noch einen bestehenden Pachtvertrag bis Ende 2025. Betreffend Parken im Hofbereich muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Zwei Garagen könnten noch vermietet werden.

Es sollte innerhalb der nächsten vier Wochen eine Entscheidung der Gemeinde Albeck den Grundbesitzern mitgeteilt werden. Ansonsten wird ein Makler mit dem Verkauf beauftragt.

Vizebürgermeister Markus Prieß: die Parkmöglichkeiten sind im Kaufvertrag zu verankern  
GR Herwart Schaar: dem Angebot ist näherzutreten, jedoch sollte im Kaufvertrag betreffend Betriebsstätte und dem Wegservitut von der Parzelle 3/2 zu 3/1 ein Eintrag erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Parzelle 3/2 KG Großreichenau mit den darauf befindlichen Objekten anzukaufen. Die Abwicklung erfolgt über die OTI Albeck KG. Die vorgebrachten inhaltlichen Ergänzungen sind im Kaufvertrag zu verankern und der Kaufvertrag ist dem Gemeinderat wieder vorzulegen. Weiters wird bei der Beschlussfassung des Kaufvertrages die Finanzierung beschlossen.

Beschluss einstimmig

## **20. BG Weißes Kreuz – Antrag auf Errichtung einer Schrankenanlage**

### **Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen:**

*Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den eingelangten mündlichen Antrag der BG Weißes Kreuz zur Kenntnis und merkt an, dass aufgrund des Parzellenverlaufes auch derzeit keine Fahrzeuge am „öffentlichen Gut“ das Weiße Kreuz erreichen können.*

*Seitens der Agrarbezirksbehörde wurde der Bringungsgemeinschaft jedoch geraten, die Erlaubnis zur Errichtung einer Schrankenanlage und die daraus resultierende „Absperrung“ des öffentlichen Gutes für Fahrzeuge (ausgenommen Berechtigte) mittels Gemeinderatsbeschluss „genehmigen“ zu lassen.*

*Nach kurzer Diskussion kommt der Gemeinderat zu dem Beschluss, dass die Errichtung einer Schrankenanlage die derzeit praktizierte Zufahrtsregelung mittels Berechtigungskarten verbessert und so zu einer Verkehrsberuhigung auf dem vielbesuchten Wanderweg beiträgt. Eine Errichtung wird daher befürwortet. Es ist jedoch zu beachten, dass die Jagdausübung im Gemeindejagdgebiet dadurch nicht behindert wird.*

*Der Bürgermeister berichtet, dass lt. telefonischer Auskunft des Obmannes der Jagdgesellschaft bereits eine entsprechende Lösung mit dem Obmann der Bringungsgemeinschaft vereinbart wurde.*

*Es wird daher der Beschluss gefasst dem Antrag zur Errichtung einer Schrankenanlage im Bereich der Parzelle 2286 stattzugeben.*

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der BG Weißes-Kreuz die Erlaubnis zu erteilen, eine Schrankenanlage zu errichten und somit das bereits bestehende Fahrverbot weiter aufrechtzuhalten. Ein Shuttleservice für gehbehinderte und ältere Personen muss unbedingt angeboten werden.

Beschluss einstimmig

## **21. Änderung der Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft**

Die vorgeschlagene Änderung für die Vereinbarung der Gemeinden des Politischer Bezirkes Feldkirchen zur Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben durch die Verwaltungsgemeinschaft vom 1.1.1982 betreffend dem § 19 nach dem Absatz 1 werden nachstehende Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Obmannes obliegt die Leitung der Dienststelle einer/einem von ihm zu bestellenden Gemeindebediensteten oder Mitarbeiter/in der Gemeindeverbände, die/der Funktionsbezeichnung Geschäftsstellenleiter/in trägt. Für die Stellung des Geschäftsstellenleiters gelten die Bestimmungen der K-AGO über den Amtsleiter sinngemäß. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsstellenleiter bei Besorgung von Aufgaben der Hochheitsverwaltung die Fachaufsicht

hinsichtlich aller Bediensteten für das zuständige behördliche Organ. Hinsichtlich der gesetzlichen Zuständigkeit des Gemeindeorgans tritt keine Änderung ein.

(3) Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass die Aufgaben der Dienststelle und des Geschäftsstellenleiters gegen Refundierung der Kosten vom Schulgemeinde- oder Sozialhilfeverband wahrgenommen werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorgetragenen Änderung der Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

## **22. Einlauf**

- Antrag der Mieter von St. Leonhardstraße 7a, b und c – Übernahme der Schneeräumungskosten - Zuweisung an den Gemeindevorstand

**Nicht öffentlicher Teil**